

Mitwirkung der nationalen Parlamente an der EU-Rechtssetzung

Anlässlich des Urteils des deutschen Verfassungsgerichtshofs in Karlsruhe scheint ein kurzer Überblick über die Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente der EU-Staaten an der EU-Rechtssetzung angebracht.

Von den 15 alten EU-Staaten hat das Parlament nur in 4 Ländern, nämlich den skandinavischen Staaten Dänemark, Finnland und Schweden sowie in Österreich, die Gelegenheit, zu EU-Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union **bindende Stellungnahmen** abzugeben.

In den übrigen 11 Staaten - u.a. auch in Deutschland - besteht nur eine Informations- bzw. Unterrichtungspflicht seitens der jeweiligen Regierungen. So heißt es beispielsweise in § 23 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes wörtlich „Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung **berücksichtigt** die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen.“

Das bedeutet nach der herrschenden Rechtsmeinung, dass der Bundestag nicht das Recht hat, eine verbindliche Stellungnahme abzugeben, sondern die Bundesregierung lediglich eine solche zu „berücksichtigen“ hat, wobei ihr die Form selbst überlassen bleibt.

In Österreich hingegen heißt es im Bundes-Verfassungsgesetz u.a.: „Liegt dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der EU vor, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist oder..., so ist es bei Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden.“ Ein Abweichen ist nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen oder nach neuerlicher Befassung des Parlaments

möglich. Diese Regelung stammt aus dem Jahre 1994 und wurde mit dem EU-Begleit-B-VG eingeführt.

Österreich ist somit das einzige der alten EU-Staaten mit einem relativ starken Mitwirkungsrecht durch beide Kammern des Parlaments und mit der Tradition von Mehrheitsregierungen. Die skandinavischen Staaten haben demgegenüber nur eine Kammer und sind großteils mit Minderheitsregierungen vertraut, bei denen automatisch der Einfluss des Parlaments stärker ist als bei Mehrheitsregierungen.

Anders ist die Situation bei den 12 neuen Mitgliedsstaaten; 7 davon haben die Möglichkeit, verbindliche Stellungnahmen mit unterschiedlicher Wirkung und Anwendungshäufigkeit abzugeben. Es sind dies: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien und Ungarn.

Insgesamt gesehen ist also in 15 EU-Ländern keine gesetzliche Möglichkeit für die nationalen Parlamente vorgesehen, bindende Stellungnahmen im Rahmen der EU-Rechtssetzung abzugeben.

Von der Möglichkeit der Abgabe verbindlicher Stellungnahmen wird allerdings in den einzelnen EU-Staaten unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Alles in allem gesehen sind in Österreich sowohl Nationalrat als auch Bundesrat mit beachtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten an der EU-Rechtssetzung ausgestattet. Es sei abschließend aber erwähnt, dass der Bundesrat nur bei jenen Vorhaben eine bindende Stellungnahme abgeben kann, die zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen wären und durch die die Kompetenzen der Länder tangiert würden.